

INITIATIVANTRAG

gemäß § 125 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Heinz Vettermann, Mag. Marcus Gremel, Marina Hanke, BA, Mag.^a Tanja Wehsely (SPÖ) und GenossInnen, sowie Mag.^a Barbara Huemer und Peter Kraus, BSc (Grüne) und FreundInnen

betreffend eine Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002) LGBl. für Wien Nr. 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/2013.

BEGRÜNDUNG

Seit der Markteinführung von Wasserpfeifen, E-Zigaretten und E-Shishas ist der Erwerb und Konsum bei Jugendlichen gestiegen. Durch das frühzeitige Verwenden von Wasserpfeifen, E-Zigaretten und E-Shishas ist der Einstieg in das Tabakrauchen viel einfacher gegeben. Die Folgen der verschiedenen Inhaltsstoffe der Liquide bei jungen Menschen sind derzeit nicht abschätzbar.

Vom Wiener Jugendschutzgesetz 2002 (§ 11) sind derzeit nur alkoholische Getränke und Tabakwaren und nicht die Geräte für den Konsum erfasst. Der Erwerb einer Wasserpfeife ohne entsprechenden Rauchtobak ist nicht unter Tabakwaren zu subsumieren, eben so wenig wie E-Zigaretten, die das Inhalieren verdampfter Flüssigkeit ermöglichen, in welchen ebenfalls Nikotin enthalten ist.

Darüber hinaus bestimmt das Einstiegsalter die Rauchgewohnheit. Je früher und einfacher Zigaretten, Wasserpfeifen, E-Zigaretten und E-Shishas verfügbar sind, desto eher beginnen junge Menschen zu rauchen. Daher ist ein wichtiges Ziel der Suchtprävention das gesetzliche Schutzalter anzuheben.

Das Wiener Jugendschutzgesetz soll daher jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres den Erwerb und Konsum von Tabakwaren, Wasserpfeifen elektrischen Rauchgeräten wie z.B., E-Shishas und E-Zigaretten sowie den dafür benötigten Zusatzstoffen (mit und ohne Nikotin) an allgemein zugänglichen Orten, bei öffentlichen Veranstaltungen und in Schulen untersagen, um eine weitere Gesundheitsgefährdung zu verhindern und einen wirksamen präventiven Schutz von Minderjährigen zu gewährleisten. Gleichzeitig wird auch die Abgabe an Jugendliche untersagt.

Derzeit dürfen junge Menschen in Wien ab dem 16. Lebensjahr alkoholische Getränke jeder Art erwerben und konsumieren. Der Zugang zu „hartem Alkohol“, also zu alkoholischen Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten, soll mit der neuen Regelung für junge Menschen erschwert werden, weshalb das Schutzalter im Sinne einer einheitlichen Regelung in den Bundesländern – ebenso wie bei Tabak u.ä. - auf 18 Jahre hinaufgesetzt wird.

Aus Gründen der Harmonisierung der Ausgehzeiten - und somit zur Schaffung einer österreichweit einheitlichen und nachvollziehbaren Rechtslage für die Kinder und Jugendlichen - wird der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen für junge Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zwischen 5 Uhr und 23 Uhr erlaubt.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wien Stadtverfassung und § 30b der Geschäftsordnung des Landtages folgenden

INITIATIVANTRAG

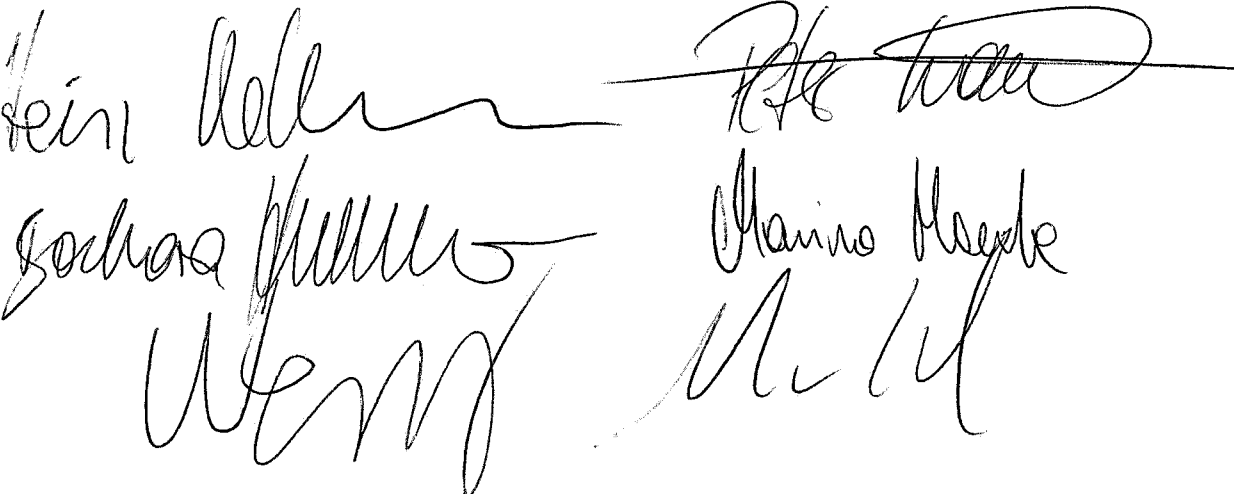
Der Landtag wolle beschließen:

Das Gesetz zum Schutze der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – ~~WJ~~SchG 2002) LGBl. für Wien Nr. 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/2013, wird zu Beschluss erhoben.

Wien, am 25. Oktober 2018

Beilage:

Gesetzesentwurf



Hein Keller
Götzmar Müller
Werny
Reto Tschopp
Manino Meyer
M. U.

Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutze der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002) LGBl. für Wien Nr. 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/2013 geändert wird:

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

1. § 8 Abs 1 lautet:

„Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 Uhr bis 23 Uhr und von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 Uhr bis 1 Uhr erlaubt.“

2. § 11 wird geändert wie folgt:

„Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel

§ 11. (1) Junge Menschen dürfen nicht:

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse oder Nachahmerprodukte von Tabakwaren, wie pflanzliche Raucherzeugnisse, Wasserpfeifen, elektronische Zigaretten und E-Shishas, Gerätschaften inklusive Nachfüllbehälter und nikotinhaltige und nikotinfreie Flüssigkeiten die verdampft werden können an allgemein zugänglichen Orten, in öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen konsumieren.

2. Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse oder Nachahmerprodukte im Sinne der Z 1 in Schulen konsumieren.

3. sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, erwerben, besitzen oder zu sich nehmen. Es sind solche Rausch- und Suchtmittel gemeint, die nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der geltenden Fassung, fallen. Dies gilt nicht, wenn die Anwendung zu medizinischen Behandlungs- und Heilzwecken erfolgt.

(2) An junge Menschen dürfen nicht abgegeben werden:

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Tabakwaren und jene unter § 11 Abs. 1 Z 1 genannten weiteren Erzeugnisse. Verboten ist jede Art der Vergabe (verschenken, weitergeben, überlassen, verkaufen).
2. sonstige Rausch- und Suchtmittel im Sinne des Abs. 1.“

3. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Alkohol

§ 11a (1) Junge Menschen dürfen nicht:

1. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten, in öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen erwerben, besitzen oder konsumieren.
2. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres alkoholische Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten an allgemein zugänglichen Orten, in öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen, erwerben, besitzen oder konsumieren.
3. alkoholische Getränke in Schulen konsumieren.

(2) An junge Menschen ist jede Form der Weitergabe (verschenken, weitergeben, überlassen, verkaufen) von alkoholischen Getränken bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von alkoholischen Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten an allgemein zugänglichen Orten, in öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen, verboten.“

4. § 12 Abs 1 lautet:

„Strafen und sonstige Maßnahmen

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4, 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 und 2, 7, 8 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 1 bis 3 und 11 Abs. 1 Z 1 und 3 und Abs. 2 und 11a Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 enthaltenen Gebote und Verbote und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tat nicht eine gerichtlich strafbare Handlung bildet.“

5. In § 12 Abs. 4 Z 1 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsträger“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfeträger“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 4 Z 2 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsträgers“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfeträgers“ ersetzt.

7. § 12 Abs 6 lautet:

„Junge Menschen, die entgegen § 11 Abs. 1 Z 2 und § 11a Abs. 1 Z 3 Tabakwaren oder alkoholische Getränke in Schulen konsumieren, sind vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin auf die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen hinzuweisen. Erforderlichenfalls ist vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin ein Beratungs- und Informationsgespräch beim Kinder- und Jugendhilfeträger zu veranlassen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: